Ergebnisse des Forschungsprojekts „Ernährermodell“

(Detailliertere Veröffentlichungen sind in Vorbereitung)

Möglicher Pressetext:

Die Gleichstellungsentwicklung krankt in Deutschland wesentlich daran, dass Frauen in Paarbeziehungen zum Großteil von männlichen Ernährern abhängig sind und es bleiben werden – soweit sich die Rechtsstrukturen des Sozial-, Steuer- und Arbeitsrechts nicht ändern! - Es bedarf daher einer Generalreform, insbesondere aber einer Individualisierung der Ehegattenbesteuerung und Korrektur der rigiden Anrechnung von Partnereinkommen beim ALG II. Angesichts familienpolitischen Umdenkens in der Parteienlandschaft scheint die politische Atmosphäre durchaus günstig zu sein für grundlegende Reformen der Existenzsicherung mit geschlechteregalitärer Zielsetzung. Der deutsche Rückstand im europäischen Vergleich bei der Erwerbsintegration von Frauen könnte so aufgeholt werden.

Gliederung des Gesamtpapiers:

A: „Kurzfassung der Kurzfassung“

B: Darstellung des Projekts und seiner Ergebnisse

C: Anhang mit Schaubildern

A: „Kurzfassung der Kurzfassung“

Das Projekt „Ernährermodell“, gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung, durchgeführt am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der FU Berlin, hat in zweijähriger Forschungsarbeit die rechtlichen und politischen Grundlagen des „starken männlichen Ernährermodells“ in Deutschland analysiert. Zentrale Untersuchungsgegenstände waren dabei die Rechtsregelungen an den Schnittstellen des Ehegattenunterhalts mit den Gebieten des Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts.[1] Des

[1] Rentenrecht und Krankenversicherung blieben außer Betracht, auch wenn hier ebenfalls „abgeleitete“ Sicherungen existieren, die in der Tradition des Ernährermodells stehen.

Weiteren wurden andere Untersuchungen über Einstellungen in der Bevölkerung zu Ehe und Arbeitsteilung u.ä. ausgewertet und eine eigene empirische Studie über den subjektiven Umgang mit Unterhaltsabhängigkeit durchgeführt.

Ergebnisse ganz kurz gefasst: Die Überwindung des „männlichen Ernährermodells" ist keine allein aus dem Prinzip der Gleichberechtigung und dem Willen der Betroffenen heraus funktionierende Entwicklung, also kein „Selbstläufer". Vielmehr behindert die deutsche Ehe- und Unterhaltszentrierung in den Systemstrukturen der Existenzsicherung das Gleichziehen von Frauen mit Männern bei der Schaffung einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts. Frauen werden durch Konstruktionselemente im Sozial-, Steuer- und Arbeitsrecht sowie auch durch jeweilige Akteure und Institutionen so behandelt, als hätten sie ein den Männern gleichwertiges Einkommen und entsprechende Absicherung nicht nötig, da sie durch einen (potentiellen) Ehemann „versorgt" seien.

Frauen in Paarbeziehungen werden im Erwerbsleben und der Existenzsicherung häufig diskriminiert, das Resultat ist eine Benachteiligung in vielen Facetten. Sie macht sich bemerkbar in der asymmetrischen Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern, die noch immer durch das steuerliche Ehegattensplitting subventioniert wird. Die geringe Erwerbsintegration von Frauen ist zugleich Ursache und Folge der Benachteiligungen. Frauen beziehen meist nur Teilzeiteinkommen, zunehmend aus Tätigkeiten mit sehr geringer Stundenzahl; sie werden für gleichwertige Arbeit schlechter bezahlt als Männer; sie leiden an mangelnden Aufstiegsmöglichkeiten, geringen Rentenansprüchen und Armut im Alter oder schon zuvor. Frauen in Paarbeziehungen haben bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen ein höheres Kündigungsrisiko; generell tragen sie ein höheres Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit bei gekürzten oder gestrichenen Leistungen und häufig ohne reale Chance auf Wiedereingliederung. Das führt zu beruflicher Dequalifizierung und Abhängigkeit vom Unterhalt durch den Ehepartner; dies wiederum verstärkt die Gefahr von Trennungen und Scheidungen. Dabei erleiden Frauen deutlich höhere und länger andauernde wirtschaftliche Einbußen als Männer; das System des nachehelichen Unterhalts funktioniert nicht; das erfahren die Betroffenen aber in der Regel erst, wenn es zu spät ist. So summieren sich im Verlauf weiblicher Biographien die Einkommensverluste, die Armutsrisiken

nehmen zu, die Lebensqualität und die Gestaltungsmöglichkeiten des eigenen Lebens und Zusammenlebens nehmen ab.

Notwendig sind daher die gesetzgeberische Überprüfung der Strukturen der Existenzsicherung am Maßstab der Diskriminierungsvermeidung und eine Generalreform, die (auch) das Ziel der aktiven Gleichstellungsförderung verwirklicht. Dies käme den Einstellungen und Wünschen in der Bevölkerung und bei Betroffenen von Unterhaltsabhängigkeit (vor allem bei Langzeitarbeitslosigkeit) sehr entgegen, denn die entsprechenden Projektuntersuchungen haben ergeben, dass Unterhalts- und Einstandspflichten zwischen Partnern und Partnerinnen und die aus ihnen resultierende geschlechtsasymmetrische Abhängigkeit durchaus als Hindernisse für Gleichberechtigung im privaten wie im öffentlichen Leben erkannt und thematisiert werden, allerdings in sehr unterschiedlicher Form, Reichweite und Radikalität der Kritik.

Da derzeit politisch und gesellschaftlich einiges aufgebrochen ist – sichtbar etwa an der Umwandlung des Elterngeldes in eine Lohnersatzleistung (sogar mit „Papamonaten") - und sich bis in die CDU die Erkenntnis breit gemacht hat, dass nicht nur Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern auch eine egalitäre Berufs- und Erwerbsperspektive für Frauen notwendig sind, damit junge Frauen und Männer wieder mehr Zuversicht entwickeln, um Kinder in die Welt zu setzen und aufzuziehen, scheint die Zeit reif zu sein für eine solche Generalreform.

Gerade die Große Koalition hätte die Chance, alte ideologische Gräben der Familien- und Geschlechterpolitik zu überwinden und die notwendigen Bundestags- und Bundesratsmehrheiten für entsprechende Gesetzesinitiativen hervorzubringen. Auch wenn die reformerischen Versäumnisse der letzten 30 Jahre gravierend sind und eine deutliche Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen unter den wirtschaftlichen Bedingungen der Globalisierung und des allgegenwärtigen Sozialstaatsabbaus nur schwer zu bewerkstelligen sein wird, besteht doch mit substantiellen Reformen an den genannten geschlechterpolitischen Schnittstellen des Unterhaltsrechts mit dem Erwerbs- und Sozialsystem eine realistische Aussicht, den deutschen Rückstand bei der Überwindung des historisch überholten Ernährermodells in Europa allmählich aufzuholen.

B: Darstellung des Projekts und seiner Ergebnisse

Das Projekt „Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung" (Kurztitel: „Ernährermodell") hat seine Untersuchungen beendet; die Ergebnisse sollen demnächst bzw. im Jahre 2007 in einer mittellangen Fassung und in Buchform veröffentlicht werden. Hier werden vorab Informationen über das Projekt gegeben und einige Ergebnisse in kurzer Form bis mittlerer Ausführlichkeit vorgestellt.

Daten des Projekts

Projekt: „Ernährermodell", gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung (HBS)

Angesiedelt am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft/FB PolSoz, FU Berlin

Leitung: PD Dr. Sabine Berghahn, Mitarbeiterinnen: Annegret Künzel, Petra Rostock, Maria Wersig, (in der Anfangszeit auch Ingela Naumann), Studentische Hilfskräfte: Antje Asmus, Julia Reinelt.

WerkauftragsnehmerInnen bezüglich inhaltlicher Ergänzungsthemen: Julia Schneider (volkswirtschaftliche Analysen); Doris Liebscher (EU-rechtliche Maßstäbe), Hanne Martinek (Schweden-Studie), Eva K. Sarter (Vergleich Anrechnung von Partnereinkommen), Martin Wegner (Presseanalyse)

Lektorin: Tanja Krumpeter

Webseite : www.fu-berlin.de/ernaehrermodell,

Email-Adresse des Projekts: ermodell@zedat.fu-berlin.de

Laufzeit: 1. Juni 2004, Ende der Beschäftigungsverträge: 31. Mai 2006 (24 Monate).

Untersuchungsgegenstände

Untersuchungsgegenstände waren die rechtlichen und politischen Grundlagen des „männlichen Ernährermodells" in Deutschland. Es stellte sich die Frage, inwiefern in den rechtlichen Systemkonstruktionen der Existenzsicherung und den (z.T. unterbliebenen) politischen Reformentwicklungen Ursachen für die in internationalen Vergleichen festgestellte deutsche Stagnation bei der Überwindung des männlichen Ernährermodells zu identifizieren sind. Gefragt wurde also, warum in Deutschland trotz steigender Frauenerwerbstätigkeit die Möglichkeit, für den eigenen Lebensunterhalt sorgen zu können, weiterhin so anhaltend asymmetrisch zwischen Männern und Frauen verteilt

bleibt. Dass dies so ist, auch wenn sich zwischen Ost- und Westdeutschland gravierende Unterschiede feststellen lassen, wurde in einer ökonometrischen Untersuchung (im Rahmen eines Werkauftrags) festgestellt und anhand statistischer Indikatoren dokumentiert.

Die rechtswissenschaftliche Untersuchung behandelt die juristischen „Schnittstellen" zwischen dem Recht des Ehegattenunterhalts einerseits und den Rechtsgebieten des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts andererseits im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Gleichberechtigung der Geschlechter und dem aktiven Gleichstellungsgebot (Art. 3 Abs. 2 GG). Dahinter steht die Frage, wie im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht auf private Unterhalts- und Einstandspflichten Bezug genommen wird und was dies für die Gleichstellungschancen von Frauen in der Existenzsicherung bedeutet. Die Kenntnis diskriminierender Konstruktionen im Geflecht der Rechtsstrukturen des deutschen Systems der Existenzsicherung bietet wichtige Anhaltspunkte für eine reformerische Überwindung des „männlichen Ernährermodells", was das erklärte Ziel europäischer Beschäftigungspolitik ist, auch wenn dies im Allgemeinen pragmatischer oder technokratischer ausgedrückt wird („Einbeziehung arbeitsmarktferner Personenkreise" usw.). Neben der Analyse des geltenden Rechts fand auch eine normative Prüfung und Bewertung statt, anzulegen waren Maßstäbe des europäischen Vertrags- und Direktivenrechts sowie der deutschen Verfassung.

Ergänzend umfasste das Projekt sozialwissenschaftliche Sekundäranalysen zu den Einstellungen gegenüber dem männlichen Ernährermodell in der Bevölkerung und eine eigene empirische Untersuchung (Interviews) zur Anrechnung von Partnereinkommen bei Betroffenen. Letzteres kann als hauptsächlicher Niederschlag des Subsidiaritätsprinzips und der deutschen Ehezentrierung im Sozialrecht der steuerfinanzierten nachrangigen Leistungen gelten. Des Weiteren wurde der politische Diskurs um Partnersolidarität im Sozialrecht anhand der Debatten um „Hartz IV", d.h. die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, punktuell auf geschlechterbezogene Argumentationsmuster durchleuchtet; in diesem Rahmen erarbeitete ein Werkauftragsnehmer eine Presseanalyse zur Thematisierung der Anrechnung von Partnereinkommen in Tageszeitungen von unterschiedlicher politischer Couleur (erscheint demnächst als „Working Paper" auf der Webseite des Projekts).

Um die deutsche geschlechterpolitische Systemstruktur der Existenzsicherung mit einem Gegenbeispiel eines Landes zu kontrastieren, das als Vorbild bei der Überwindung des männlichen Ernährermodells gilt, hat eine weitere Werkauftragsnehmerin ein „Best-Practice"-Portrait von Schwedens Ehe- und Sozialsystem gezeichnet (erscheint demnächst als „Working Paper" auf der Webseite des Projekts). Zudem fließen in die sozialpolitischen Analysen der deutschen Entwicklung weitere Ergebnisse einer Teilstudie ein, die durch einen zusätzlichen

Werkauftrag gewonnen wurden, der sich mit der Frage beschäftigt, inwieweit und auf welche Weise in europäischen Nachbarstaaten und im internationalen Vergleich Partnereinkommen im Rahmen von Leistungen bei Arbeitslosigkeit angerechnet wird.

Methoden

Das Projekt war interdisziplinär angelegt, d.h. es wurde im Zusammenspiel juristischer, sozialwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektiven und Methoden bearbeitet; eine Juristin und eine Sozialwissenschaftlerin bearbeiteten das Projekt als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen; in der Endphase wurde noch eine weitere Juristin per Werkauftrag hinzugezogen. Die juristisch-normativen Fragestellungen wurden rechtsdogmatisch-hermeneutisch bearbeitet, Rechtstatsachen und strukturelle Auswirkungen waren mit soziologischen Methoden zu erfassen, die Feststellung des Reformbedarfs erforderte eine politikwissenschaftliche Vorgehensweise. Die empirischen Untersuchungsteile waren z.T. sekundäranalytisch angelegt, die Einstellungen von Betroffenen zur Anrechnung von Partnereinkommen wurden dagegen durch projekteigene qualitative Interviews untersucht.

Die zugrunde liegende Rechtslogik des männlichen Ernährermodells

Frauen sind im (west-)deutschen System der Existenzsicherung deutlich weniger als Männer in das Erwerbssystem integriert, verfügen über erheblich weniger eigenes Einkommen und sind daher in viel höherem Maße auf Ehegattenunterhalt und/oder subsidiäre Sozialleistungen angewiesen. Zwar ist das männliche Ernährermodell in seiner Reinform als Alleinernährer mit nicht-berufstätiger Ehefrau im Zeitverlauf immer weniger vorzufinden, aber die Zunahme weiblicher Erwerbstätigkeit vollzieht sich im Teilzeitbereich und führt volkswirtschaftlich nicht zu einer Erweiterung des weiblichen Arbeitsvolumens. Das bedeutet, dass sich an der Abhängigkeit der Frauen in Paarkonstellationen, besonders aber bei Verheirateten, in den letzten Jahrzehnten nichts Wesentliches geändert hat. Dieser Umstand deutet auf mittelbare Diskriminierung[2] im Recht des Erwerbslebens und der Existenzsicherung hin. Sofern systematische Ursachen, die in systemtragenden Rechtskonstruktionen liegen, dafür dingfest gemacht

[2] Mittelbare Diskriminierung bedeutet, dass geschlechtsneutrale Normen geschlechtsdifferente Folgen hervorbringen, also eine Geschlechtsgruppe (Frauen oder Männer) nachteilig betroffen ist, ohne dass es dafür eine geschlechtsunabhängige, d.h. nicht auf Stereotypen beruhende, Rechtfertigung gibt.

werden können, sind sie daher auch als Hindernisse für die Verwirklichung von Gleichstellung anzusehen.

Die Hypothese, dass dem Erwerbs-, Sozial- und Steuersystem wegen seiner impliziten und expliziten Bezogenheit auf Ehe und Unterhalt ein Double-Bind-Mechanismus innewohnt, der es Frauen trotz formaler Geschlechtsneutralität des Rechts nahe legt, in bestimmten Situationen auf die Alternativsicherung über die Ehe auszuweichen, und Arbeitgebern und anderen Entscheidungsträgern im Erwerbs- und Sozialsystem die Verweisung von an sich berufsorientierten Frauen auf die private Versorgung durch den Partner leicht macht, wurde anhand der Analysen der rechtlichen Schnittstellenlogik bestätigt und durch die ökonometrischen Analysen empirisch fundiert. Verheiratete und sogar in nichtehelicher Gemeinschaft lebende Frauen laufen – viel stärker als Männer in Paarhaushalten - Gefahr als „versorgt" angesehen zu werden und daher in Konkurrenzsituationen von gleichen Berufs- und Job- bzw. sozialen Sicherungschancen ausgeschlossen zu werden. Das gilt trotz formaler Verpflichtung auf die Grundsätze des Gender Mainstreaming bei der Bundesagentur für Arbeit auch für den Vollzug von SGB II und SGB III. Entsprechendes gilt für das Arbeitsrecht, namentlich beim Zugang zum Job, beim Aufstieg und bei der Kündigung (bzw. bei der Sozialauswahl im Falle von Kündigungen aus dringenden betrieblichen Gründen).

Generell bleibt es also in der Praxis bei der traditionellen Bevorzugung des männlichen Ernährers im Arbeitsleben und in der staatlichen Arbeitsmarktpolitik; allenfalls in Einzelfällen und in Randbereichen der Arbeitslosenpopulation findet eine „Aktivierung" von Frauen mit der echten Perspektive, die wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen, statt. Weiterhin ausgedrückt wird die gegenläufige Beeinflussung von Frauen, Männern und Entscheidungsträgern durch die negative Anreizwirkung des Ehegattensplittings im Steuerrecht, dessen antiegalitäre Wirkung und rechtliche Fragwürdigkeit von anderen AutorInnen bereits umfassend dargelegt wurden.

Ins Rampenlicht der „Anti-Hartz-Proteste" und Kontroversen um die Forderungen nach „Eigenverantwortung" versus „Solidarität" geraten ist auch die Orientierung der Sozialpolitik am strengen Subsidiaritätsprinzip. Dieses bedeutet die Nachrangigkeit staatlicher Sozialleistungen gegenüber privatem Unterhalt. Das entscheidende grundlegende Hindernis für die Förderung egalitärer Verhältnisse ist die Interpretation der herrschenden Meinung, dass hier die Eheleute oder unverheirateten Paare die „kleinere Gemeinschaft" darstellen, die den Staat durch vorrangige Unterhaltszahlung zu entlasten hat. Die Absicherung durch das SGB II, die „Grundsicherung für Arbeitsuchende", ist also nicht wirklich individuell ausgestaltet, sondern vergemeinschaftet Paare und andere familiäre Verbände. Durch die zeitliche Verkürzung der Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit (Höchstdauer: ein

Jahr bzw. längstens eineinhalb Jahre) ist ein Großteil der Arbeitslosen aus der Sozialversicherung in die Grundsicherung „umgeschichtet" worden, wodurch gleichzeitig die private Absicherung des strukturellen Risikos Langzeitarbeitslosigkeit an Bedeutung gewonnen hat. Hier wird also eheliche (Zwangs-)Solidarität für strukturelle Arbeitsmarktpolitik nutzbar gemacht. Das entspricht der traditionellen „Ehezentrierung" in der deutschen Sozialpolitik, wonach die Versorgung via Ehe als eine wichtige Säule der sozialen Sicherung insgesamt angesehen wird. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist daher nach „herrschender Meinung" von Gerichten, Verfassungsrechtlern und Politikern in Deutschland automatisch mit der Vergemeinschaftung von Eheleuten und - um sie nicht zu benachteiligen – auch von heterosexuell zusammenlebenden, „eheähnlichen" Paaren verbunden. Daraus folgt dann – nach herrschender Meinung unumgänglich - die Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen im Sozialrecht der (für nachrangig erklärten) Leistungen.

Indes ist der ethische Rechtsgrund für die Vergemeinschaftung von Eheleuten und erst recht von Unverheirateten in einer der individuellen Gleichbehandlung verpflichteten Rechtsordnung zweifelhaft geworden, da die Vergemeinschaftung die Teilhabechancen der Individuen – und darunter insbesondere der weiblichen – nachhaltig beeinträchtigt. Somit werden in Paarkonstellationen lebende Menschen gegenüber Alleinstehenden, Unverheiratete gegenüber Verheirateten und Frauen gegenüber Männern diskriminiert.

Schwerpunkt der Analysen: Subsidiarität und Ehezentrierung im Sozialrecht am Beispiel des SGB II

Wie zentral der Rückgriff auf Subsidiarität und Ehezentriertheit für die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist, zeigte sich an den Veränderungen der Anrechnungsregeln bei den Hartz-Reformen seit 2003. Zunächst wurde der Selbstbehalt des verdienenden Partners gekürzt, dadurch stieg bereits die Quote der abgelehnten Arbeitslosenhilfeanträge von Frauen (vgl. Schaubilder 5 und 6 im Anhang). 2005 wurde dann mit der so genannten Hartz IV-Reform eine neue „Grundsicherung für Arbeitsuchende" eingeführt, die die früheren Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammenfasst. Die neue Leistung, das Arbeitslosengeld II (ALG II), ist von der Systematik her an der früheren Sozialhilfe orientiert und hat auch deren Modus der Anrechnung von Partnereinkommen und –vermögen übernommen.[3] Das bedeutet, dass die Selbstbehaltsätze des verdienenden Partners lediglich das Existenzminimum umfassen. Der verdienende Partner wird so behan-

[3] Auch bei der Arbeitslosenhilfe war die Anrechnung von Partnereinkommen und –vermögen vorgeschrieben, jedoch verblieb dem verdienenden Partner ein entsprechend seinem eigenen Arbeitslosenhilfeanspruch dynamisierter Selbstbehalt, der die Weiterführung eines Zweiverdienerhaushalts ermöglichen sollte.

delt, als ob er oder sie selbst ALG-II-EmpfängerIn wäre. Alles was über dem eigenen Existenzminimum liegt, müsste der verdienende Partner für die Existenzsicherung der langzeitarbeitslosen PartnerIn aufwenden. Hier heißt es bewusst „müsste", denn ob dies tatsächlich geschieht, wird im administrativen Prozess nicht überprüft. Durch die neuen Regelungen sind nach Simulationsstudien anderer Forschungsprojekte – offizielle Zahlen der Bundesagentur für Arbeit sind bislang nicht veröffentlicht – noch einmal deutlich mehr Personen, die in Paarbeziehungen leben, aus dem Leistungsbezug gefallen, darunter circa 70-80% Frauen. Da diese Personen nicht als bedürftig gelten, stehen ihnen Leistungen des SGB II schon formalrechtlich nicht und Reintegrationsförderung nach dem SGB III faktisch so gut wie nicht zur Verfügung.

Im so genannten SGB II-Fortentwicklungsgesetz von 2006, in Kraft getreten zum 1. August 2006, wurden weitere Verschärfungen vorgenommen, um das Arbeitslosengeld II „zielgerichteter" auszugestalten und „Missbrauch" und „Mitnahmeeffekte" zu unterbinden.[4] Dazu zählt eine Beweislastumkehr für die Frage, ob zwischen zusammenlebenden Erwachsenen eine „Bedarfsgemeinschaft" (§ 7 SGB II) vorliegt. Zu diesem Zweck nahm die Gesetzgebung Abschied vom verfassungsgerichtlich definierten Begriff der „Eheähnlichkeit". Nunmehr wird die (objektive) Erwartbarkeit eines gegenseitigen Willens zum füreinander Einstehen anhand von Kriterien gesetzlich definiert, die das Bundesverfassungsgericht in seinem „Arbeitslosenhilfeurteil" von 1992 als Kriterien einer „eheähnlichen" Lebensgemeinschaft von Mann und Frau benannt hatte. Diese Rechtsprechung war jedoch explizit auf „eheähnliche", d.h. heterosexuelle unverheiratete Paare beschränkt. Während bislang unklar ist, ob die neue Definition der einstandspflichtigen Personen (entsprechend dem weiten Wortlaut) sogar länger andauernde Wohngemeinschaften umfasst, ist aus den Gesetzesbegründungen jedenfalls deutlich geworden, dass neben den heterosexuellen unverheirateten Paaren nun auch homosexuelle, nicht eingetragene Lebenspartnerschaften als einstandpflichtig betrachtet werden, soweit die PartnerInnen zusammen leben. Hier zeigt sich ein Trend, der sogar über „Ehezentriertheit" hinausgeht und als „private Vergemeinschaftszentrierung" bezeichnet werden kann.

Während die Regierungspolitik also wie selbstverständlich zur Sanierung des Sozialetats und zur volkswirtschaftlichen Senkung der Lohnnebenkosten eine Verschärfung der Anrechnung von Partnereinkommen vornahm (gegenüber der vorherigen Anrechnung bei der Arbeitslosenhilfe), sind die asymmetrische Auswirkungen der schon zuvor (vgl. Schaubild Nr. 5 im Anhang), jetzt aber erst recht für

---

[4] Vgl. Regierung Online: Gesetzliche und andere Neuregelungen zum 1. August 2006. http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Gesetze/gesetze.html. Download 18.9.06

Frauen benachteiligenden Anrechnungspraxis bislang kaum öffentlich thematisiert worden, geschweige denn reformperspektivisch von Regierungsakteuren aufgegriffen worden.

Dabei scheint die politische Gesamtsituation nicht ungünstig zu sein für einen grundlegenden geschlechterpolitischen Paradigmenwechsel. Da derzeit politisch und gesellschaftlich einiges aufgebrochen ist – sichtbar etwa an der Umwandlung des Elterngeldes in eine Lohnersatzleistung (sogar mit „Papamonaten") - und sich bis in die CDU die Erkenntnis breit gemacht hat, dass nicht nur Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern auch eine egalitäre Berufs- und Erwerbsperspektive für Frauen notwendig sind, damit junge Frauen und Männer wieder mehr Zuversicht entwickeln, um Kinder in die Welt zu setzen und aufzuziehen, scheint die Zeit reif zu sein für eine solche Generalreform. Gerade die Große Koalition hätte die Chance, alte ideologische Gräben der Familien- und Geschlechterpolitik zu überwinden und die notwendigen Bundestags- und Bundesratsmehrheiten für entsprechende Gesetzesinitiativen hervorzubringen. Auch wenn die reformerischen Versäumnisse der letzten 30 Jahre schwer wiegen und eine nachhaltige Erwerbsintegration von Frauen unter den wirtschaftlichen Bedingungen der Globalisierung und der Sozialstaatskrise nur schwer zu bewerkstelligen sein wird, besteht doch mit substantiellen Reformen an den genannten geschlechterpolitischen Schnittstellen im System der Existenzsicherung eine realistische Aussicht, den deutschen Rückstand bei der Überwindung des historisch überholten Ernährermodells in Europa allmählich aufzuholen.

Untersuchungsschritte und Ergebnisse im Einzelnen

In dem Projekt wurden schwerpunktmäßig die deutschen Regelungsstrukturen an den Schnittstellen von Familienrecht, Arbeitsrecht, Steuer- und Sozialrecht unter geschlechterpolitischen Aspekten untersucht. Durch eine Werkauftragsstudie wurde zudem die statistische Situation der „Ernährerverhältnisse" in Deutschland aufgearbeitet. Hier einige schlaglichtartige Ergebnisse:

Noch immer beherrscht das männliche Ernährermodell die Erwerbskonstellationen und Geschlechterverhältnisse in Deutschland

Zwar lässt sich feststellen (vgl. Schaubild 1, im Anhang), dass auch in Deutschland die Erwerbsbeteiligung von Frauen zugenommen hat und die Erwerbstätigenquote heute (bzw. 2004) bei 59,2% liegt. Gleichwohl handelt es sich hauptsächlich um Teilzeitarbeit, zunehmend sogar mit geringfügiger Stundenzahl. Die deutsche Vollzeitäquivalentquote der Frauen ist relativ niedrig, sie lag 2004 bei 45,5%, während sie in den skandinavischen Ländern (Finnland, Schweden, Dänemark) zwischen 65 und 72% liegt.

Die Schaubilder zu den Ernährerverhältnissen in West-Deutschland (vgl. Schaubild Nr. 2, im Anhang) und Ost-Deutschland (Nr. 3) zeichnen ein unterschiedliches Bild, belegen aber, dass im systemtypischen Westen das traditionelle Alleinernährermodell und das modernisierte Ernährermodell (männlicher vollzeitiger Hauptverdiener mit teilzeitiger Zuverdienerin) vorherrschend sind.

● West-D.: 37% der Ehepaare mit Kindern (bis 14 Jahre) leben in (männlicher) Alleinverdienerehe, ohne Kinder in diesem Alter immerhin noch 15%.

● 42% der Ehepaare mit Kindern bis 14 Jahren leben in der modernisierten Form des Ernährermodells (Mann Vollzeit, Frau Teilzeit, 29%, Frau zunehmend geringfügig, 13%). Ohne Kinder (bis 14 J.) praktizieren 25% der Ehepaare beide Vollzeit, 22% die modernisierte Form, 15% die klassische Arbeitsteilung.

● In Ost-D. dagegen ist mit und ohne Kinder vorherrschend: beiderseitige Vollzeit; circa 10% in (männlicher) Alleinverdienerehe, circa 20% in modernisierter Ernährerkonstellation.

● Bei den nicht-verheirateten Paaren mit Kindern (bis 14 J.) dominiert im Westen das modernisierte Ernährermodell (31%), im Osten leben 18% in einer männlichen Alleinernährer-Konstellation (kleine Zahlen!), aber 16% arbeiten in beiderseitiger Vollzeit (im Westen 13%, aber 19% in Alleinernährer-Konstellation).

Diese Erwerbskonstellationen bringen es mit sich, dass Frauen (im Westen) in hohem Maße von der Unterstützung durch Angehörige abhängig sind (vgl. Schaubild Nr. 4, im Anhang).

Für Männer spielt die überwiegende Einkommensquelle „Unterstützung/Unterhalt durch Angehörige" so gut wie keine Rolle, für Frauen dagegen eine bedeutsame (26%). Und das im besten Erwerbsalter, wobei wiederum die Systemspezifität der geschlechtsspezifischen Abhängigkeit für Westdeutschland deutlich wird (31%, Osten nur 4%).

Damit korrelieren auch die Anteile der Unterstützung durch Sozialleistungen in Ost- und Westdeutschland: Im Westen dominiert Unterhalt gegenüber Sozialleistungen, im Osten ist es umgekehrt.

Rechtswissenschaftliche Analysen

Es ging darum festzustellen, inwieweit im deutschen System eine Verweisung von Frauen auf die (Alternativ-)Versorgung durch Unterhalt stattfindet und inwieweit dies mittelbar diskriminierend wirkt und gegen höherrangige Normen verstößt. Die normative Beurteilung hängt nicht zuletzt von der generellen Interpretation von und Einstellung zu der Verfassungsinstitution Ehe und ihrem Verhältnis zur „Nicht-Ehe" und zur Gleichberechtigung der Geschlechter ab. Gegen die derzeit (noch) herrschende Auffassung lassen sich zahlreiche Ar-

gumente finden, die die Inkonsistenz der „Abschirmung" der Ehe im System des Erwerbslebens und der sozialen Sicherung einschließlich des Steuersystems belegen. Die „Abschirmung" hat sowohl eine privilegierende Dimension, man denke etwa an das Ehegattensplitting, die kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung oder an die Hinterbliebenenrente, als auch eine Lastendimension, die sich im Sozialrecht der subsidiären Leistungen zeigt und dort Einstandpflichten für die Existenzsicherung der EhepartnerIn verankert, die aus Gründen des Schutzes der Institution Ehe auch anderen engeren Zweierbeziehungen auferlegt werden.

Konkret ging es im juristischen Teil des Projekts zunächst darum, die rechtssystematische Berücksichtigung von privaten Unterhaltsansprüchen für Ehepartner im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht herauszuarbeiten.

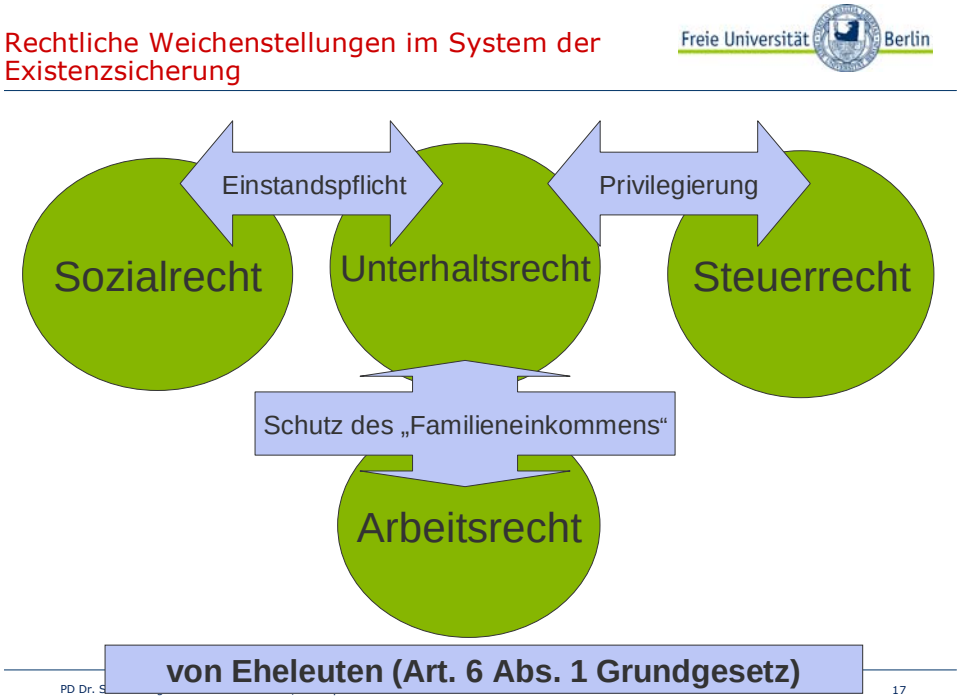

(Schaubild: Maria Wersig, 2005)

Aufgrund der Veränderungen und gesellschaftlichen Debatten um die so genannte Hartz-IV-Reform, die mitten in die Projektlaufzeit fiel, wurde der Schwerpunkt der juristischen Analysen auf die Anrechnung von Partnereinkommen und –vermögen im Rahmen des neuen SGB II

gelegt.[5] Des Weiteren behandelten die Untersuchungen das Arbeits- und das Steuerrecht, wobei auch hier die Berücksichtigung von Partnereinkommen, von Unterhalts- und Einstandspflichten und somit Formen der Vergemeinschaftung von Ehegatten und unverheirateten Paaren Anknüpfungspunkte waren.

Das Ergebnis ist, dass es in allen drei Rechtsbereichen starke Bezüge zum Ehegattenunterhalt gibt, insbesondere bei bestehender Ehe, wenn die Ehegatten zusammen leben. Im Sozialrecht der subsidiären Leistungen verfährt die Gesetzeslage aber paradoxer Weise auch dann so, als hätten unverheiratete Partner einen Unterhaltsanspruch, wenn nämlich Personen in heterosexueller Gemeinschaft unverheiratet zusammen leben und tatsächlich gar kein Unterhaltsanspruch gegeben ist. (Seit dem 1.8.2006 gilt das auch für homosexuelle Paare, die nicht eingetragen sind, für eingetragene LebenspartnerInnen sowieso.) Das deutsche System der Existenzsicherung baut also auf einer starken Ehezentrierung auf, die aus verfassungsdogmatischen Gründen auch zu Lasten von nicht Verheirateten angewandt wird, obwohl das rechtsdogmatisch inkonsistent und verfassungsrechtlich höchst fragwürdig ist.

Abgesehen vom Schutz der „Institution Ehe" wird die Ausgrenzung der Existenzsicherung von Partnern aus kollektiven Systemen (bei dem gleichwohl strukturellen Risiko der längeren Arbeitslosigkeit) mit dem Subsidiaritätsgrundsatz und dem Vorrang quasi naturrechtlicher privater Unterhalts- oder Einstandspflichten legitimiert. Die Projektergebnisse machen deutlich, dass diese Legitimation in einer individualrechtlichen Ordnung generell fragwürdig ist, insbesondere aber modernen Anschauungen von Geschlechtergleichheit widerspricht, weil hier mittelbare Diskriminierung vorliegt (s.o.), d.h. geschlechtsneutrale Normen signifikant benachteiligende Ergebnisse zu Lasten von Frauen hervorbringen, wobei die offizielle Rechtfertigung (nur steuerfinanzierte Grundsicherung, daher rechtsethische Pflicht der kleinen privaten Gemeinschaft usw.) eben gerade zweifelhaft, jedenfalls aber umstritten ist.

Dennoch ist es nicht weiter verwunderlich, dass politische Akteure die überkommenen – größtenteils aus dem 19. Jahrhundert stammenden - Legitimationen gerne weiter benutzen, um die Existenzsicherung von Frauen (und Männern) in Paarkonstellationen aus der ohnehin schlecht funktionierenden öffentlichen Organisation von Existenzsicherung, vor allem bei Arbeitslosigkeit, herauszuhalten. Damit können PolitikerInnen als Verantwortliche für die Schaffung und Anpassung kollektiver Sicherungssysteme ihre politische Verantwortung für gesellschaftliche Chancen und Ergebnisse auf bequeme Weise begren-

[5] Erziehungsgeld nach dem BErzGG wird nur beiläufig behandelt, da sich inzwischen die Fortentwicklung dieser „sozialen Hilfe" für Familien anbahnte.

zen. Es ist fraglich, ob dies üblichen Vorstellungen von „Geschlechterdemokratie" entspricht. Ganz sicher aber entspricht es nicht dem an sich regierungsamtlich akzeptierten Grundsatz des Gender Mainstreaming und der konsequenten Gleichstellung im Sinne der Interpretation des Art. 3 Abs. 2 GG durch den ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, wonach traditionelle Muster nicht verfestigt werden dürfen, sondern aufzubrechen sind und die Gleichberechtigung in die gesellschaftliche Wirklichkeit umgesetzt werden soll.

Auswertung von Einstellungsuntersuchungen zu Ehe und Arbeitsteilung

In den sozialwissenschaftlichen Teilstudien des Projekts ging es darum festzustellen, inwieweit die deutsche rechtssystematische Ehe- und Unterhaltszentrierung (noch) den Einstellungen und Arrangements in der Bevölkerung entspricht bzw. inwieweit nach anderen Konstruktionen verlangt wird. Gefragt wurde also nach der Häufigkeitsverteilung bestimmter Vorstellungen im Hinblick auf Individualisierung, Geschlechteregalität, Ehe und Arbeitsteilung bei Paaren. Die Sekundäranalyse von Untersuchungen und Reflexionen zu Einstellungen in der Bevölkerung gegenüber den Sujets Ehe, Unterhalt und Einstandspflicht, Arbeitsteilung und private versus öffentliche Solidarität ergaben, dass es so gut wie keine spezifischen Erkenntnisse über Einstellungen zu Unterhalt und wirtschaftlicher ehelicher Solidarität bei zusammenlebenden Paaren gibt, so dass nur mittelbar aus Antworten auf andere Fragestellungen Trends von Einstellungen zu den erwähnten Komplexen abgeleitet werden können. In den verbal bei Befragungen zum Ausdruck gebrachten Haltungen zu häuslicher Arbeitsteilung und Frauenerwerbstätigkeit machen sich durchaus egalitäre Trends bemerkbar, auch in Westdeutschland, die sich aber bekanntlich nicht unbedingt in egalitärem Verhalten niederschlagen. Die mentale Distanz zur Hausfrauenehe nimmt zu, aber die Möglichkeiten, das männliche Ernährermodell auch in den konkreten Arrangements zu überwinden oder gar nicht erst zu praktizieren, werden vielfach durch die Institutionen der Alltagsgestaltung (Normalarbeitsverhältnis, berufliche Karrierestruktur, Grundschulen ohne verlässliche Kernarbeitszeiten, begrenze Betreuungsmöglichkeiten, Frauen diskriminierende Arbeitsangebote und Bezahlung usw.) blockiert, ebenso fehlt meist die nötige Unterstützung im Haushalt und bei der Kindererziehung durch jeweilige männliche Partner. Viele spezifisch auf den Zusammenhang von Unterhalt bzw. Einstandspflichten und geschlechtsspezifische Benachteiligung bezogene Forschungsfragen bleiben jedoch unbeantwortet und regen daher weitere empirische Untersuchungen zu Einstellungen sowie Erhebungen von Unterhaltstatsachen an.

Interviews mit Betroffenen der Anrechnung von Partnereinkommen gemäß SGB II

Im Rahmen des Projekts fanden aber im Verlauf des Jahres 2005 auch eigene qualitative Interviews mit Langzeitarbeitslosen beiderlei Geschlechts (insgesamt 28) aus Berlin statt, die von der Anrechnung von Partnereinkommen oder –vermögen betroffen waren. Die InterviewpartnerInnen kamen aus West- und Ost-Berlin und waren nach verschiedenen Altersgruppen selektiert.

Die Schwerpunktsetzung im Bereich des Sozialrechts der subsidiären Leistungen (Anrechnung von Partnereinkommen gemäß SGB II) lag nahe, weil die empirische Teiluntersuchung gerade in die Zeit der Implementation des neuen SGB II fiel und anhand dieser Art von Betroffenheit durch das sozialrechtliche Subsidiaritätsprinzip besonders gut die benachteiligende Erfahrung, kein oder gekürztes ALG II zu erhalten, erhoben und der Reflexionsgrad des Systemzusammenhangs zwischen öffentlicher Absicherung bei Arbeitslosigkeit und privater Einstandspflicht abgelesen werden konnten. In den Interviews kristallisierten sich vier Bewältigungsmuster heraus: Erstens „verhinderte Versorger", also Männer, die zuvor Haupt- oder Alleinernährer der Familie oder des Paares waren und durch Arbeitslosigkeit aus der Rolle gedrängt und auf die in der Regel nur als Zuverdienst ausgelegte Einkommenssicherung durch die Ehefrau oder Freundin verwiesen wurden. Zweitens ließen sich Interviewte der Kategorie „das vergemeinschaftete Paar" zuordnen, d.h. diese Personen nahmen ihre individuelle Betroffenheit, die darin bestand, dass ihnen der Anspruch auf ALG II wegen der Anrechnung von Partnereinkommen gekürzt oder gestrichen wurde, zwar als belastend zur Kenntnis, sahen sich aber – ganz im Einklang mit dem normativen Leitbild des Ernährermodells – hauptsächlich als Paar betroffen und nicht als Individuen. Daneben gab es eine dritte Gruppe, „die Gleichgestellten". Für sie hat die Partnerschaft ebenfalls einen hohen Wert, aber vor allem in dem Bewusstsein, dass sie als Frau und Mann gleich gestellt seien bzw. waren, solange beide ihre Existenz (wenigstens zum Teil) aus eigener Kraft sichern konnten. Dass dies nun unter dem Regime des SGB II nicht mehr der Fall ist, wurde als äußerst belastend und leidvoll erlebt, teilweise auch auf politischer Ebene kritisch reflektiert. Es handelte sich häufig um Personen mit ostdeutschem biografischen Hintergrund. Die vierte Gruppe besteht aus den „Unabhängigen". Sie begreifen sich eher als Individuen denn als Paar. Bei ihnen ist durchweg ein kritisches Bewusstsein gegenüber den systemischen Ursachen und den geschlechtsspezifisch benachteiligenden Auswirkungen der Anrechnung von Partnereinkommen oder –vermögen vorhanden.

Es zeigt sich also, dass die Einstellungen von Betroffenen heterogen sind, die Unzufriedenheit und Belastungserfahrung aber durchgängig

ist; die Reflexion über Systemzusammenhänge wird dagegen nur von zwei Teilgruppen vollzogen.

Best-Practice-Portrait Schweden

Was unterscheidet Deutschland nun von dem schwedischen Vorbild? Kulturell-gesellschaftlich ist in Schweden die Gleichberechtigung der Geschlechter viel tiefer im Bewusstsein der Bevölkerung und der politischen EntscheidungsträgerInnen verankert, entsprechend wurde die massive Erwerbsintegration vor langer Zeit vorangebracht. Besonders interessant waren für unser Projekt die Systemstrukturen des ehelichen und familiären Unterhaltsrechts einerseits und der Zusammenhänge des Unterhaltsrechts mit den kollektiven Systemen der sozialen Sicherheit andererseits. Hier ergibt sich, dass die Unterhaltsregelungen zwar für den *nachehelichen* Ehegattenunterhalt erhebliche Differenzen zur deutschen Regelungssituation aufweisen und insgesamt eher an das DDR-Scheidungsunterhaltsrecht erinnern als an das bundesdeutsche Unterhaltsrecht. Für die *bestehende Ehe* und die *nichteheliche Lebensgemeinschaft* zeigen sich jedoch viele Parallelen zum bundesdeutschen Recht.

Der große Unterschied besteht jedoch darin, dass privater Unterhalt vom Ehepartner oder nichtehelichen Gefährten systemstrukturell in Schweden weniger gebraucht wird als in Deutschland. Die kollektiven Systeme der Risikovorsorge sind so inklusiv organisiert und bieten individualisierte Ansprüche, auch bei (längerer) Arbeitslosigkeit, so dass die gleichwohl auf privatrechtlicher, d.h. unterster Ebene, existierenden Unterhalts- und Einstandspflichten in der Regel nicht zum Zuge kommen. Subsidiarität ist in Schweden strukturell anders gepolt, es gibt im Sozialsystem kaum nachrangige Leistungen des öffentlichen Sicherungssystems und die meisten Leistungen, die auf typische Risiken ausgerichtet sind, gewähren individualisierte Leistungen, lediglich Sozialhilfe, das unterste Netz, ist nachrangig. Dafür ist aber der Rückgriff auf Sozialhilfe bei Arbeitslosigkeit kaum erforderlich. Insofern ist Sozialhilfe und/oder Unterhalt vom Partner in Schweden wirklich das *unterste* Netz, in das bislang aber nur wenige fallen, weil es oberhalb funktionierende kollektiv-solidarische Netze (bei Arbeitslosigkeit: gewerkschaftliche Versicherungsleistung oder staatlicher Grundbetrag) gibt, die das Individuum, nicht das Paar absichern.

Zu der „anders gepolten" Subsidiarität trägt auch bei, dass die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben deutlich besser als in Deutschland funktioniert. Die Betroffenen sehen sich – wie in Deutschland - mit Forderungen nach eigenen aktiven Wiedereingliederungsbemühungen, d.h. „Aktivierung", konfrontiert, aber im Gegensatz zu Deutschland werden diese effektiver durch Reintegrationsförderung unterstützt und daher führen die Maßnahmen bislang zu größeren Erfolgen

in der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. (Weiteres ist im entsprechenden Working Paper nachzulesen, das demnächst auf unserer Webseite zu finden ist).

(Auf die Ergebnisse der Presseanalyse und auf den Vergleich verschiedener europäischer Staaten im Hinblick auf die Anrechnung von Partnereinkommen wird hier nicht eingegangen, sie werden ebenfalls demnächst als Working Papers auf unsere Webseite gestellt.)

Reformforderungen

Aus der Detailkritik an den geltenden Rechtskonstruktionen und der Gesamtschau möglicher rechts- und sozialpolitischer Alternativstrategien folgen Reformforderungen, die mehr oder weniger konkretisiert sind. Im *arbeitsrechtlichen Zusammenhang* mit der Sozialauswahl bei Kündigungen bzw. bei Sozialplänen sollte nach Ansicht der juristischen Projektbearbeiterinnen nur noch der Kindesunterhalt, nicht aber die Verpflichtung zum Ehegattenunterhalt berücksichtigt werden, im *Steuerrecht* sollte endlich der lang erhobenen und diskutierten Forderung nach Abschaffung des Ehegattensplittings zugunsten einer individualisierten Besteuerung gefolgt werden (in mittlerer Zeitperspektive: unter Steuer mindernder Anrechnung tatsächlich aufgewandter Unterhaltszahlungen bis zu einer Obergrenze, entsprechend dem „Realsplitting" bei Geschiedenen), und *im SGB II* (bzw. im *Sozialrecht* der subsidiären Leistungen) sollte schrittweise die Anrechnung von Partnereinkommen abgebaut, also die Vergemeinschaftung der Paare in der Lastendimension gelockert werden, so dass sich die bedürftigen Personen als wirtschaftlich eigenständig(er) und im wörtlichen Sinne „eigenverantwortlich" fühlen und erweisen können. Dazu gehört nämlich, dass sich auch die arbeitslose Person im Falle des Zusammenlebens mit einer anderen erwachsenen Person weiterhin als Teil eines Zweiverdienerhaushaltes definieren darf. Wenigstens aber müsste eine effektive Wiedereingliederungsförderung für die so genannten Nicht-LeistungsempfängerInnen gewährleistet werden.

Nur durch derartige Maßnahmen besteht eine Chance, die benachteiligende Wirkung der bisherigen Ehezentrierung, Unterhaltsfixierung und antegalitären Überhöhung des Subsidiaritätsprinzips im deutschen System der Existenzsicherung zu überwinden. Als kleinste private „Gemeinschaft" sollte nicht mehr das Paar, sondern in der Regel das Individuum – unabhängig von seinen momentanen Gefühlsbindungen und Wohnverhältnissen – angesehen werden. (Allenfalls ist an die Kürzung von Leistungen in Höhe der Ersparnis durch gemeinsames Wirtschaften zu denken.) Denn „Hilfe zur Selbsthilfe" kann heutzutage, d.h. in einem grundsätzlich durchaus individualisierten System, das noch dazu die Eigenverantwortung der Menschen stärken will, nur dem Individuum gegeben werden, das dann freiwillig

private Solidarität üben kann und soll (z.B. für vorübergehende Bedarfssituationen, strukturelle sollten dagegen kollektiv abgesichert werden). Wo solche Freiwilligkeit aber durch Zwang ersetzt wird, um kollektives Strukturversagen zu kaschieren, bleiben diejenigen auf der Strecke, die „geschützt" und durch Unterhalt versorgt werden sollen. (Da zeigt sich einmal mehr das dialektische Verhältnis von „Schutz" und „Benachteiligung" in der Sozialpolitik.) Das System entlässt die in Paarkonstellationen lebenden Langzeitarbeitslosen in die persönliche Abhängigkeit von privaten Gemeinschaften, wo die Standards von Gleichheit, Solidarität und Partizipation leider nicht automatisch funktionieren, sondern vielfach das Gesetz des (wirtschaftlich) Stärkeren gilt.

Realistischerweise können solche Veränderungen nicht von heute auf morgen vorgenommen werden. Der pragmatische Weg zur Überwindung der rigiden Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen läge daher in der schrittweisen Erhöhung der Selbstbehaltbeträge, möglicherweise in Kombination mit weiteren Erhöhungstatbeständen wie z.B. Alter, aktive eigene Integrationsbemühungen, vorherige Dauer der Beitragszahlung und weiteren Merkmalen.

Natürlich müsste vor allem die Arbeitsmarkt-, Beschäftigungs- und Entgeltsituation von Frauen massiv verbessert werden. Nur im Rahmen einer politischen Gesamtstrategie erscheint die systematische Überwindung des männlichen Ernährermodells zugunsten eines annähernd egalitären Zweiverdienermodells möglich. Die Bundesrepublik Deutschland hat hier viel an erwerbsintegrativen Maßnahmen und Entwicklungen nachzuholen, die vorbildliche Länder wie Schweden bereits vor einigen Jahrzehnten eingeleitet und durchgeführt haben. Das Nachholen wird unter den heutigen Bedingungen der Globalisierung und neoliberalen Sozialstaatsrückbildung umso schwieriger sein. Es führt jedoch normativ (vgl. EU-Gleichstellungsrecht, EU-Beschäftigungsleitlinien, Art. 3 Abs. 2 GG) und auch volkswirtschaftlich kein Weg an einer solchen Entwicklung vorbei, da sich erst mit einer nachhaltigen Etablierung des Zweiverdienermodells auch positive Arbeitsplatzzuwächse und entsprechende Einnahmen für den Staat ergeben. Zwar mögen zukünftig auch Männerentgelte sinken und es ergibt sich dadurch vielleicht eine Entwicklung weg vom traditionellen deutschen Familienernährerlohn. So gewinnt vermutlich ein Zweiverdienermodell auf unterstem Niveau an Bedeutung. Ohne geschlechteregalitären Impetus und staatliche Umstrukturierungen und ohne Regulierungen bleibt dies aber eine Abwärtsspirale für beide Geschlechter – ohne Zuwachs- und Gerechtigkeitsaussichten.

Politik und Rechtsregelungen machen also sehr wohl einen Unterschied! Die Umstrukturierung des Arbeitsmarkts und der Existenzsicherung der Bevölkerung ist eben kein Selbstläufer, der sich ungeachtet entgegenstehender Regelungsstrukturen an den unter-

suchten „Schnittstellen" quasi von selbst ergibt. Vielmehr behindern die benannten Regelungen eine effektive und nachhaltige Entwicklung. Immer mehr Frauen und zunehmend auch Männer orientieren sich am egalitären Zweiverdienermodell, können es aber aufgrund widriger Blockaden nicht oder nicht zufrieden stellend verwirklichen. Darunter leidet vermutlich auch die Bereitschaft junger Menschen, Kinder in die Welt zu setzen.

Bezüglich anderer Sozialleistungen wie dem Erziehungs- oder Elterngeld, das derzeit ohnehin in eine Lohnersatzleistung umgewandelt werden soll, ist schon ein gewisses Umdenken in der Politik und Gesetzgebung zu konstatieren. Hier folgt die Realpolitik in diesem Punkt bereits der vom Projekt präferierten Strategie, das Zweiverdienermodell zu fördern und damit die Strategie individueller egalitärer Sicherungsoptionen für Frauen und Männer voranzubringen. Allerdings ist an den Details einiges zu bemängeln, so z.B. die defizitäre Mindestsicherung bei Arbeitslosigkeit, die sozial unausgewogen ist und zudem die Unwägbarkeiten und Diskontinuitäten des heutigen Arbeitslebens gerade für junge Frauen (und Männer) – Stichworte: Befristungen, freie Mitarbeit, „Generation Praktikum" - unberücksichtigt lässt.

Text: Sabine Berghahn (Projektleiterin), Email: Berghahn@zedat.fu-berlin.de, 22.9.2006